

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, den 20. Jänner 1916. № 1. Abonementspreis vierteljährig 3 Kronen.

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. November 1915, über die Stundung.

I. Abschnitt.

Gesetzliche Stundung.

A. Umfang und Gegenstand.

§ 1.

Gestundete Forderungen.

Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem 31. Juli 1914 entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:

a) auf Liegeschaften sichergstellt sind, oder sich gründen auf

b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Einlagebücher,
c) Versicherungsverträge,
d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

B. Ausnahmen.

§ 2.

Zinsen- und Ratenzahlung.

Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von den in § 1 unter *a* und *b* bezeichneten Forderungen sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen der Bodenkreditanstalt in Warschau und der städtischen Kreditanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

§ 3.

Kleinere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. *b*) sind von der Stundung im Ausmasse von monatlich 5% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, dass der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen muss, und der Höchstbetrag, den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

bei Forderungen aus laufender Rechnung und Einlagenscheinen 300 und 1000 Kronen,
bei Forderungen aus Einlagenbüchern 100 und 300 Kronen,
bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredites höchstens 100 Kronen.

Hat der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflichtet war, so kann er den Überschuss bei den späteren Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

§ 4.

Grössere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1 lit. *b*) sind von der Stundung im Ausmasse bis zu 50% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

a) zur Berichtigung von Steuern ocer sonstigen öffentlichen Abgaben,
b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen une Raten von d n in § 1, lit. *a*, be- Fordrungen,
c) zur Auszahlung von Gehalten oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestellten Personen,
d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechthaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,
e) zur Berichtigung der laufenden Auslagen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von dreissig Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter *a* bis *e* bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den ausgewiesenen Gläubigern auszahlen.

Die Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditstelle unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmass der Teilzahlungen nicht berührt.

§ 5.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Auf jene Ansprüche aus Versicherungsvertägen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändung der Polizze gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 K. die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

§ 6.

Einschränkung der Ausnahmen.

Wenn der Inhaber einer laufender Rechnung aus diesem T tel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditstelle, war so ist nur die Zinsenzahlung (§ 2) von der Stundung ausgenommen.

Ein Anspruch, dass Zahlungen auf Grund des § 3 und des § 4 innerhalb desselben Monates nebeneinander geleistet werden, besteht nicht.

§ 7.

Aberkennug der Stundung einer Wechselforderung.

Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§ 1, lit. *d*) aufheben und die Wychselschuldner verpflichten, die Schuld auf einmal oder in Raten und länstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung aussergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, dass der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

II. Abschnitt.

Richterliche Stundung und Exekutionsaufschub.

§ 8.

Umfang und Gegenstand.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die nicht in § 1 bezeichneten Forderungen sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2) längstens für ein 1ahr vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern, und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt.

In demselben Umfange und unter denselben Bedingungen kann das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet aufschieben.

§ 9.

Antrag auf Stundung bei Gericht.

Der Antrag des Schuldners muss im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteiles I. Instanz, im Falle des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung des ersten Exekutionsauftrages gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10.

Antrag auf Stundung beim Gläubiger.

Wenn der Schuldner vor Einbringung der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat, und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gericht im Sinne des Vorschlages des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozesskosten zu ersetzen.

§ 11.

Gerichtliche Entscheidung.

Das Gericht kann auf Stundung erkennen, die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung gemäss Artikel 602 bis 652 der Zivilprozessordnung abhängig gemacht werden.

Im Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet das Gericht mit Urteil. Im Urteile werden Beschtimmungen für den Fall getroffen, dass der Schnldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte. Die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Urteiles durch Berufung, sonst mit Inzidentalklage (Rekurs) angefochten werden.

Im Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161[16] bis 161[19] der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluss, mit dem der Exekutionsaufschub bewilligt murde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12.

Änderung der Voraussetzungen der Stundung.

Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Forderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Änderung erfahren, oder wenn die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdert ist, ohne dass er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung, auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners, aufgehoben oder gekürzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13.

Ausnahmen von der richtlichen Stundung.

Von der richtlichen Stundung sind ausgenommen:

a) Forderungen der in § 1 unter *a, b* oder *c* bezeichneten Art, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind;

b) Wechselforderungen, die nach dem 31. Oktober 1915 entstanden sind;

c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begrüudeten Schadenersatzpflicht;

d) Forderungen, die schon früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden;

e) Forderungen an physische oder juristische Personen, die einem feindlichen Staate anhehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebietes haben, oder sich ausserhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise entfernt worden zu sein.

III. Abschnitt.

Allgemeine bestimmungen.

§ 14.

Wirkung der Stundung.

Die gesetzliche oder richtliche Stundung bewirkt, dass während ihrer Dauer die gestundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundnng hindert aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz).

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzuges als gerechtfertigt (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertragsmässigen und, mangels einer Vereinbarung, die gesetsmässigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfusse zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

§ 15.

Fristenlauf.

Die Stundungfrist wird in die Verjährungsfrist und die Fristen zur Erhebung der Klagen und zu anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderer Wechselrechte zur Zahlung präsentiert und protestiert werden.

§ 16.

Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften.

Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutioshandlungen, die der Anberaumung und Durchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie das Landtagsgesetz vom 14./26. April 1818, Gesetzblatt IV 412, und die Artikel 136, 137 Zivilprozessordnung sind aufgehoben.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. Novomber 1915, betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.

§ 1.

W a f f e n p a s s.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915f Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses nach dem angeschlossenen Muster erteilt.

§ 2.

W a f f e n p a s s f ü r J a g d w a f f e n.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1) bestimmten, vertrauerswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur zur Ausübung der Jagd ausweisen.

§ 3.

F o r m d e s W a f f e n p a s s e s.

Der Waffenpass muss mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestätigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat des Passinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4.

I n h a l t d e s W a f f e n p a s s e s.

Der Waffenpass gilt nur für die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen, für die darin bezeichnete Dauer und für das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für eine längere Dauer als für ein Jahr oder für ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements notwendig.

§ 5.

A u s w e i s p f l i c h t.

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen verlangen vorgewiesen werden.

§ 6.

S t r a f b e s t i m m u n g.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

W i r k s a m k e i t s b e g i n n.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Nr. ....



Im namen Sr. k. u. k. Hoheit

des k. u. k.

Armeeoberkommandanten.

Waffenpass.

Name: ....

Beruf: ....

Religion: .... Alter: ....

Wohnsitz: ....

ist berechtigt zum Tragen folgender Waffen- und Munitionsgattungen: ....

....

....

für die Dauer von: ....

im Gebiete: ....

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden (§ 5 der Veroronung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.).

Raum zum Aufkleben der Photographie.

L. S.

K. u. k. Kreiskommando in ....

....

am .... 19..........

Der k. u. k. Kreiskommandant.

Es wird bestätigt, dass der Waffenpassinhaber tatsächlich die durch diese Photographie dargestellte Person ist und die Photographie vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig unterschreiben hat.

.... am .... 19..........

3.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. Nowember 1915, betreffend die Ausübung der Jagd.

§ 1.

Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte (Beilage A) erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann für das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2.

Jagdgebühren.

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

§ 3.

Jagdzertifikate.

Den Fortschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweisleistung über ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat (Beilage B) unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswürdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

§ 4.

Wildschon- und -Abschusszeiten.

Die Wildschon- und -Abschusszeiten werden in der als Beilage C angeschlossenen Tabelle festgesetzt.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisher von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiete betrauten Kommandos erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915.

Voderseite.

K. u. k. Kreiskommando ....

Zl. ....

Jagdkarte

gültig für das Kalenderjahr .... und für das Gebiet

....

Name: ....

....

Beruf: ....

Religion: ....

Alter: ....

Wohnsitz: ....

besitzt den Waffenpass Nr. .... des k. u. k. Kreiskommandos in ....

Die Jagdgebühr in Betrage von 10 K wurde entrichtet.

.... am .... 19....

Eigenhänd. Unterschrift des Inhabers: Der k. u. k. Kreiskommandant

....

Rückseit.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Vdg. d. Armeeoberkommandanten vom 29. Nov. 1915, Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

Wildschon- und Abschusszeiten.

Schonzeit: ■

WILDART	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Elch	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn und Birkhahn	■	■	■ 15		15 ■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Wachtel und Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe		15 ■	■	■	■	■	■	■ 15				
Sumpfvögel				15 ■	■	■						
Wasservögel				15 ■	■	■						
Weibliches Elch-, Rót-, Dam- und Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auer, Birkhenne und Singvögel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Vorderseite.

K. u. k. Kreiskommando ....

Zl. ....

Jagdzertifikat.

Name: ....

Dienstcharakter: ....

Dienstort: ....

Religion: ....

Gesicht: ....

Haare: ....

Augen: ....

Mund: ....

Nase: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Der Inhaber ist Forstschutz- — Forstaufsichtsorgan der k. u. k. Militärverwaltung – Jagdschutzorgan*) des

....

....

für das Revier: ....

.... am .... 19.......

Eigenhänd. Unterschrift des Inhabers: Der k. u. k. Kreiskommandant:

....

*) Unzutreffendes streichen.

Rückseit.

Der Besitzer soll im Dienste das Zertifikat bei sich tragen und es auf Verlangen der Behörde vorzeigen.

Wildschon- und Abschusszeiten.

Schonzeit: ■

WILDART	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt	Nov.	Dez.
Elch	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn und Birkhahn	■	■	■15		15■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn	■	■	■	■	■	■	■	■15				
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■15				
Wachtel und Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe		15■	■	■	■	■	■	■15				
Sumpfvögel				15■	■	■						
Wasservögel				15■	■	■						
Weibliches Elch-, Rót-, Dam- und Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auer, Birkhenne und Singvögel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Beilage „C".

Wildschon- und Abschusszeiten.

Schonzeit: ■

WILDART	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn und Birkhahn	■	■	■ 15.		15. ■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn	■	■	■	■	■	■	■	■ 15.				
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■ 15.				
Wachtel und Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe		15. ■	■	■	■	■	■	■ 15.				
Sumpfvögel				15. ■	■	■						
Wasservögel				15. ■	■	■						
Weibliches Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhenne, Birkhenne und Singvögel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

4.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

§ 1.

Schlachtverbot.

Es ist verboten Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

a) Kälber;
b) Kalbinen;
c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nich tierärztlich als steril erkannt wurden;
d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;
e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;
f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustiere.

§ 2.

Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellen Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muss schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlachtung notweneig machen, erfolgen.

§ 3.

Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

Ermächtigung zu weiteren Schutzmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,

Einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

Strafen.

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, dass die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwikt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Mona-

§ 6.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

5.

Verordnung des Armeeoberkommandanten von 15. Dezember 1915, betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzeverkehr.

§ 1.

Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarische Monarchie ist in bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);
2. Mehl und Mahlprodukte, Malz und Mälzereiprodukten aller Art, Bier;
3. Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);
4. Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwadlungsprodukte, Rübenzucker,
5. Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreber uzw.);
6. Raps- und Rübsensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensahmen, Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten;
7. Heu, Kleeheu, Stroh, und Häcksel;
8. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;
9. Pferde;
10. Geflügel aller Art;
11. frisches und zubereites Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;
12. Eier, Milch und Milchprodukte;
13. tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;
14. technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Ölle, tierischer Talg und Presstalg;
15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;
16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;
17. Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;
18. Lumpen aller Art;
19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;
20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;
21. rohe und bearbeitete Felle und Häute;
22. Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstdünger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel;
23. Bau-, Nutz- und Brennholz,
24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

§ 2.

Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

§ 3.

Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten (§§ 1 nnd 2) werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr in § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveräuberung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, die die Einkaufbewilligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

§ 5.

Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie können Ausnahman von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedinguugen bewilligt werden, wie nach den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Übertrittsortes. Die höheren Vorschriften für den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

§ 6.

Ausnahmen.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Nach Einführung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgende Ausfuhr durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements von den in § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der §§ 2 oder 4 werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — von Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hundertausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigenteme des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Dezember 1915 in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandos von 27. Juni 1915, Nr. 24 V. Bl., ist aufgehoben.

6.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs von 29. Dezember 1915 betreffend die Erleichterungen im Grenzverkehre mit dem kaiserlichen deutschen Okkupationsgebiete.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. und des Übereinkommens mit dem kaiserl. deutschen Generalgouvernement in Warschau wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Jene Einwohner der unmittelbar an das deutsche Okkupationsgebiet grenzenden Kreise des österr.-ung. Okkupationsgebietes, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Bestätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten Grenzkreis des deutschen Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach beiligendem Muster versehen sind.

Dieser von zuständigen k. u. k. Kreiskommando gebührenfrei auszustellende Ausweis gilt nur in Verbindung mit der im § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, № 35 V. Bl. vorgesehenen Identitätskarte, welche auf der Rückseite die Personalbeschreibung des Inhabers enthält.

Der Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten deutschen Grenzkreise bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anligenden Grenzkreises des österr.-ung. Okkupationsgabietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach Muster E) der Verordnung des General-Gouvernements in Warschau, Abt. II. der № 3188 von 10. September 1915 versehen sind.

Dieser Ausweis hat vom Kreischef bezw. Landrate oder von der Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte ausgestellt zu sein und gilt nur in Verbindung mit einem ordnungsmässigen Passe oder — solange der Passzwang im ganzen deutschen Okkupationsgebiete noch nicht durchgeführt ist — mit einer Personalbeschreibung, die auf der Rückseite des Ausweises zu setzen ist, auf höchstens 28 Tage.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb bes im Artikel II., § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 19. Augus 1915, № 30 V. Bl. festgezetzten Strafausmasses.



Beilage zur Verordnung № 14.

GRENZAUSWEIS
Przepustka graniczna №

gültig von .... bis 1916
ważna od .... do

zum wiederholten Grenzübertritt zwischen ....
do częstszego przekraczania granicy między

und ....

an dem Grenzübergange bei ....
w miejscu granicznem w

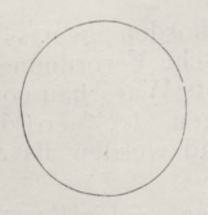
für den ....
dla

wohnhaft in ....
zamieszkałego w

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit der Identitätskarte № ....
des Kreiskommandos in ....

Przepustka ta ważna jest jedynie w połączeniu z kartą tożsamości L. ....
komendy obwodowej w ....

.... den .... 1916.
dnia



K. u. k. Kreiskommando.
C. i k. Komenda obwodowa.

ANMERKUNG: über ein etwaiges Transportmittel (Reitpferd, Wagen, Fahrrad) mit Angabe und Beschreibung desselben (Art des Wagens, Geschlecht und Farbe der Zugtiere, Fabriksnummer des Fahrrades).

UWAGA: co do ewentualnego zaprzęgu (konia, wozu, roweru) z podaniem i opisem tegoż (rodzaj wozu, płeć i maść zwierząt pociągowych, numer fabryczny roweru).

Präs. № 6 ex. 1916. **7.**

Pässe-Ausweispflicht von und nach den beiderseitigen Okkupationsgebiete.

Verordnung des Mil.Gen.Gouv. präs № 3362 von 31. Dezember 1915 (AOK. M. V. Op. № 127.191 vom 25. Dezember 1916.

Im Einvernehmen mit dem kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau wurden — vorbehaltlich späterer Vereinbarungen über die Erleichterung des Personenverkehrs innerhalb ganz Polen — vorläufig die beiderseitigen Anforderungen für den Grenzübertritt zwischen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin und dem kaiserlich deutchen Generalgouvernement Warschau folgendermassen festgestellt:

I.

Reisen aus dem österreichisch-ungarischen nach dem kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:

1.) der Reisepass,

2.) der besondere Ausweis.

ad 1.) Die von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Kommandos gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl., ausgestellten Reisepässe werden vom kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2.) Der besondere Ausweis wird ausgestellt von der Passzentrale des Generalgouvernemeuts Warszau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des österreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos zu senden. Der Reisepass wird sodann an die übersendende Stelle unmittelbar von der kaiserlich deutschen Passzentrale oder durch den Vertreter des Armeeoberkommandos zurückgeschickt, im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber ausgeschlossen.

II.

Reisen aus dem kaiserlich deutschen nach dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das össterreichisch-ungarische Okkupationsgebiete wird gefordert:

1.) Der Reisepass,

2.) das Visum des Reisepasses.

ad 1.) Die von den kaiserlich deutschen Kommandos oder Behörden gemäss den derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepässe (kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914, № 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10. September 1915, Abteilung IIb, № 3188) entsprechenden Anforderungen der Verordnung der Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 № 35 V. Bl. und werden als zureichend anerkannt.

ad 2.) Das Visum wird ausgestellt vom AOK. selbst oder einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów oder Lemberg oder von dem den Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des AOK. oder vom k. u. k. Kriegsministerium. Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hiebei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise auszugeben.

Der Reisepass wird nach allfälliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle, bei der die Vidierung erbeten wurde, an die übersendende Stelle zurückgeschickt.

№ 575 F. A. ex 1915. **8.**

Freiwilliger Eintritt zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache.

Die freiwillig sich meldenden Einwohner des Okkupationsgebietes können nach vorheriger Einschulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache aufgenommen werden.

I. Aufnahmsbedingungen:

1) Physische Eignung,
2) Volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (Bewerber, welche auch der Deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung),
3) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz,
4) makelloses Vorleben,
5) Alter von über 18, bis hächstens 35 jahren,
6) Der Besitz einer warmen Decke, guter warmer kleidung, obensolcher Beschuhung sowie Wäsche.

Minderjahrige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes, welche von der Gemëinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

II. Gebührenbestimmungen:

Die Aufgenommenen erhalten eine tägliche Entlohung von 5 Kr von Tage ihres Dienstamtrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin an. Dieser Tageslohn wird ihnen von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt werden.

Der Dienst wird von den Aufgenommenen in ihrer eingenen kleitung zu versehen sein.

Für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eiae kraftige, doch billige Verköstigung, welche sie jedoch aus ihre Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando Vorsorge treffen.

Durch diese Anordnung können inteligentere, arbeitolose Personen vorteilhafte Existenz bedigungen erlangen.

Es wird jedoch betont, dass auf die Zeil ihrer freiwillig übernommenen Verplichtung, dieselben sich der Militärgewalt zu unterwerfen und dies feierlich zu geloben haben werden.

Dienstesnachlässigkeit und fahrlässigkeit, unreelle oder garverbrecherische Handlungen werden ausser Entlassungstrafen nach dem Militär Strafgesetz nach sich ziehen.

Dienst haben sich in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów mit den originaldokumenten (wie Taufschein Schulzeudnisse etc.) zu melden.

Nr. 670/F. A. ex 1915. **9.**

K i n o s.

Unter Berufung auf Art: 48 der Haager Landkriegsordnung wird aut Grund Op. N. V. No. 106979 des A. O. K./E. O. K. vom 29./11. 1915 nachstehendes bekannt gegeben:

A.) Sämtliche stabile und wandernde Kinomatographische Privatunternehmungen sind der Patentsteuer zu unterziehen und zwar:

1.) znr I. Kategorie sind die Kinos zu zählen, welche entweder für das Lokal mehr als K 10.000. — jährlich Mietzins bezahlen bezw. deren Lokal dei Bemessung der staatlichen Immobiliarsteuer mit einem K 10.000. — übersteigenden Zinswerte eingeschätzt wurde, oder welche mehr als 500 Zuschauerplätze enthalten;

2.) Zur II. Kategorie gehören Kinos mit einem Miefzins bezw. Zinswerte von mehr als K 2.000. — und weniger als K 10.000. -- oder mehr als 150 und weniger als 500 Zuschauerplätzen.

3.) zur III. Kategorie jene mit einem Mietzinse oder Zinswerte von weniger als K 2.000. — oder mit weniger als 150 Zuschauerplätzen.

4.) wandernde Kino Theater haben die Patente per K 60. — zu erlegen und unterliegen nicht der Ergänzungssteuer.

Zur Erläuterung wird bemerkt, dass Kinomatographische Unternehmungen, welcbe von staatlichen, sozialen, pädagogischen und sonstigen Wohlfahrts-Institutionen geführt, nicht aber verpachtet werden, auch wenn der Eintritt dem Publikum nicht unentgeltlich gewährt wird, der Patentsteuer nicht zu unterziehen sind.

B.) Die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I., II., III., Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I — VI. Kategorie werden um 50%. erhöht.

Die Staatszuschläge für die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen einzuheben. (Russ. R. G. Bl. vom 12./11. 1914 No. 2870).

Nr. 716/F. A. ex 1915. **10.**

Tabakhandel.

Zum Betriebe des Tabakhandels ist im Sinne des § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 26./8. 1915 No. 28 die Bewilligung des betreffenden Kreiskommandos notwendig in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Da im hiesigen Kreise entsprechende Bewilligungen bereits verliehen wurden, und die Tabakverschleisser den Tabakverkauf schon begonnen haben, wird allen und auch denjenigen, welche bis jetzt den Tabakhandel ohne Bewilligung getrieben haben, **vom 1. Februar 1916 angefangen** der Tabakhandel strengstens verboten.

Ubertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 7 der obenerwähnten Verordnung mit Geldstrafe bis zu K 5.000. —, oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann die Geldstrafe bis zu K 3.000. verhängt werden.

Nr. 3773/V ex 1915. **11.**

Deutsche Tageszeitung in Krakau.

In Krakau wird demnächst eine deutsche Tageszeitung unter Aufsicht des Festungskommandos zur Ausgabe gelangen, deren gesammter Reinertrag mil. Fürsorgezwecken zufallen wird.

Diese Zeitung, welche politische Tendenzen ausschalten wird, wird ungefähr folgenden Inhalt haben:

1.) Den österreichischen, deutschen, bulgarischen und türkischen Generalstabsbericht.

2.) Gesammter telegrafischer Nachrichtendienst des Telegrafen- und Korrespondenzbureans.

3.) Gesamter Nachrichtendienst des k. u. k. Kriegspressequartiers.

4.) Ausführliche Berichte aus dem Grossen Hauptquartier durch das Wolffsche Telegrafenbureau.

5.) Künstlerisches Feuilleton mit Bevorzugung von Originalbeiträgen.

6.) Wiener Brief.

7.) Berliner Brief.

8.) Öffentliche Kundmachungen des Festungskommandos Krakau.

9.) Öffentliche Kundmachung des Magistrates Krakau.

10.) Öffentliche Kundmachungen der k. u. k. Kreiskommanden.

11.) Literaturbericht, Theaterbericht, Kinorundschau.

12.) Amtlicher Bericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

13.) Amtlicher Bericht des Magistrates Wien, Marktamt.

Das Abonnement auf diese Tageszeitung wird vom k. u. k. Kreiskommando in Lubartów entgegengenommen.

Nr. 4146/V ex 1915. **12.**

Errichtung der Auskunftsstelle in Rzeszów.

Mit 1. Jänner 1916 tritt die neu errichtete Auskunftsstelle in Rzeszów in Kraft und erstreckt sich ihr Wirkungskreis auf alle rechts der Weichsel gelegenen Kreise.

Nr. 6/V ex 1916. **13.**

Austausch von Salz gegen Waren.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass Salz im Tauschwege gegen Geflügel Vieh und sonstige Produkte durch die hiesige Bevölkerung abgegeben wird.

Hiedurch findet in der Regel eine grosse Benachteiligung der Konsumenten statt.

Eine Salznot ist nicht zu befürchten und wird das Salz in kleineren Mengen immer zu 26 Heller per 1 (ein) Kilogramm zu kaufen sein.

Gegen die unreellen auf Übervorteilung der Bevölkerung ausgehenden Händler wird mit aller Strenge vorgegangen.

Nr. 178/V ex 1916. **14.**

Winkelschreiber.

Hieramts wurde wahrgenommen, dass in vielen Ortschaften unredliche Advokaten und Schreiber die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belästigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen.

Hiefür lassen sich diese Leute unverhältnismässig grosse Entlohnungen — manchmal sogar 60 Rubel — bezahlen, wobei sie diese hohen Beträge durch verschiedene Erzählungen rechtfertigen, so z. B., das sie nach Wien oder nach Berlin fahren müssen und neue elegante Kleider u. dgl. benötigen.

Dieser unmoralischen Gewinngesucht fallen ungebildete Massen der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung zum Opfer.

Hiemit wird zur Kenntnis der Bevölkerung eröffnet, dass jedermann berechtigt ist, bei den Behörden schriftlich oder mündlich sein Anliegen, ohne Vermittler vorzubringen.

Gegen etwaige Winkelschreiber wird mit aller Strenge vorgegangen.

Diese Kundmachung ist allgemein zu verlautbaren.

Nr. 184 ex 1916. **15.**

Eisenbahnsendungen.

Mit der Bahn eingelangte Wagensendunden sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr Vormitteg bis 6 Uhr Nachmittag gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 60 Heller für jede, auch angefangene, Stunde der Verzögerung, mindestens aber für den Wagen ein solches von Fünf Kronen zu entrichten sein wird.

Dort wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit mangels an Fuhrwerken o. dgl. jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen, z. Bsp. durch Aufstellen von Lagerschuppen und dgl. (im Einvernehmen mit den Bahnofkommandanten bezw. Stationsvorständen) für die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

Durch diese Kundmachung wird die im Amtsblatte No. 3 vom 15./XI. 1915 unten Zl. 30 verlautbarte Kundmachung ausser Kraft gesetzt.

Nr. 552/V ex 1916. **16.**

Vorbeugungsmassnahmen gegen Fluchtversuche russischer Kriegsgefangenen.

Die Gendarmerie-posten und Gemeindevorsteher sowie auch die Soltysen haben die Zivilbevölkerung in weitestgehender Weise aufzuklären das Vorschubleistung zur Ermöglichung der Flucht russischer Kriegsgefangener, sei es durch Gewährung von Unterkunft in Häusern, Ställen, Hütten u. s. w., oder durch Verheimlichung vom anderweitigen Unterschlüpfen geflüchteter russischer Kriegsgefangener, ferner durch Abgabe von Zivilkleidern an diese strengstens bestraft wird.

Nr. 609/V. ex 1916. **17.**

Eröffnung der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass in Krakau eine k. u. k. Warenverkehrszentrale für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen eröffnet wurde.

Diese Stelle erteilt Auskünfte über Handelsfragen (Ausfuhr und Einfuhr) allgemeiner Natur, insbes. betreffend Pässe, Fracht-, Personen-, Postverkehre und Zollangelegenheiten, Bezugsquellen, Industrie- und Gewerbebeförderung Rohstoffverwertung etc.

Auf die Vergebung von Ausfuhrszertifikaten hat diese Stelle jedoch keinerlei Einfluss.

18.

S p e n d e n.

Das k. und k. Kreiskommando hat dem Kreishilfskomitee in Lubartów 10.000 Kronen zum Zwecke der Beteilung der Armen mit Brotfrucht und 4.000 Kronen zur Errichtung einer Volksküche in Lubartów und eines Teehauses in Michów gespendet.

19 (a).

S t e c k b r i e f e.

In der Nacht auf 24. November 1915 erschien ein unbekannter Mann bei den in Biskupice, Gemeinde Filipowice, Kreis Pinczów wohnhaften Johann und Marianna Zachara und entlockte ihnen einen Betrag von 425 Rubeln, indem er sich ihnen als Polizeimann vorstellte, eine Hausdurchsuchung unternahm und ihnen vorspiegelte, er nehme diesen Betrag als Kaution für den von ihrem Sohne durch Brandlegung des Herrenhauses in Koszyce verursachten Schaden. Mit dem saisirten Gelde ging der Unbekannte, indem er den ihn begleitenden Johann Zachara unterwegs ins Wasser hineingestossen, in unbekannter Richtung durch.

P e r s o n a l b e s c h r e i d u n g.

Mittelgross, ca 24 Janre alt, schlank, längliches Gesicht, blaue Augen, blondes Haar; Kleidung: schwarzer Anzug, schwarze Röhrenstiefel, schwarzer Hut mit breitem Rand, hechtgraue Pelerine.

Waffen; Revolver und Bajonett;

Alle Kommandos, Siecherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Unbekannten zu forschen, ihn im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u. k. Miliärgericht in Pinczów einzuliefern.

19 (b).

Am 8. Dezember l. J. gegen 6 Uhr nachmittags ist von der Kriegsgefangenen-Feldban Abteilung in Wąwolnica der russische Kriegsgefangene Josef Stisch entwichen. Derselbe ist in Karczin (Radom) geboren und dahin zuständig, 32 Jahre alt, röm. katholisch, von Beruf Feldscher.

Personalbeschreibung.

Gross, stark gebaut, Haare und Schnurbart braun, Augen blau, längliches Gesicht, Nase und Mund proportioniert, trägt gestutzten Schnurbart, spricht polnisch, russisch und etwas deutsch.

Bekleidung.

Zivil gekleidet, langen gelblichen Überrock Hose und Rock schwarz, polnische schwarze Kappe, 1 paar neue Kommisschuhe.

Um die Einleitung der Nachforschung nach dem Obgenannten wird gebeten.

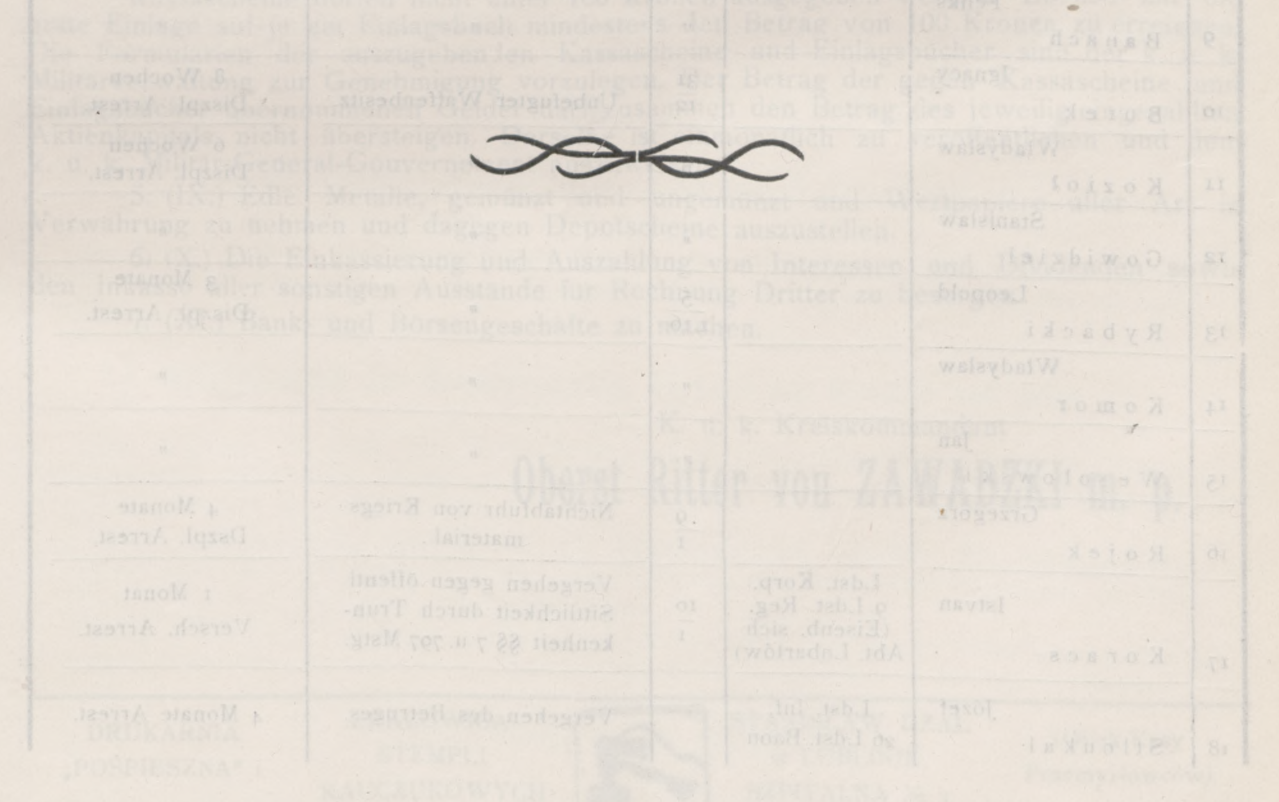
19 (c).

1. Wincenty Bzinkowski in Majków, Gemeinde Wachock geboren mutmasslich dahin zuständig, klein, stark gebaut, am Gesichte mit Sommersprossen bedeckt hat blonde Haare, bartlos, trägt einen hellen Sakkoanzug, und,

2. Maryanna Bzinkowska Ehegattin des abgenennten mager, hat dunkelblonde Haare, ist sehr gesprächig, — sind des in der Nacht vom 18. auf 19. Oktober l. J. zum Nachteile der Teodora Duda in Majków, begangenen Kuhdiebstahles dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betrugsfalle zn verhalten und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.



VERZEICHNIS

über die vom 11. Dezember 1914 bis 10. Jänner 1916 vom k. u. k. Militärgerichte gestraften Personen.

fort. Zl.	NAME	Charge	Tag des Urteils	STRAFBARE HANDLUNG	Art und Ausmas der Strafe.
1	Janos Petrovies	Oberfahrkanonier R. A. W. № 7.	Standrecht 13/12	Desertion § 183 Mstg.	Tod durch Erschiessen begnadigt auf 10 J. verschärft. Kerker.
2	Kajetan Olejnik		14/12	Unbefugter Waffenbesitz.	3 Monate Arrest.
3	Jan Taczelski		15/12	"	6 Wochen Arrest.
4	Józef Binka		"	"	"
5	Ludwik Mazurek		18/12	Wilddiebstahl §§ 732, 98 Mstg.	6 Wochen streng. Garnis. Arrest.
6	Feliks Urban		"	"	3 Wochen streng. Garnis. Arrest.
7	Ludwik Podgórski		"	Unbefugter Waffenbesitz.	6 Wochen Arrest.
8	Adam Banach		24/12	Nichtabfuhr von Kriegsmaterial.	3 Monate Diszpl. Arrest.
9	Feliks Banach		"	"	"
10	Ignacy Burek		31/12	Unbefugter Waffenbesitz.	8 Wochen Diszpl. Arrest.
11	Władysław Kozioł		"	"	6 Wochen Diszpl. Arrest.
12	Stanisław Gowidziel		"	"	"
13	Leopold Rybacki		5/1.16.	"	3 Monate Diszpl. Arrest.
14	Władysław Komor		"	"	"
15	Jan Wesołowski		"	"	"
16	Grzegorz Rojek		9/1	Nichtabfuhr von Kriegsmaterial	4 Monate Dszpl. Arrest.
17	Istvan Koracs	Ldst. Korp. 9 Ldst. Reg. (Eisenb. sich Abt. Lnbartów)	10/1	Vergehen gegen öffentl Sittlichkeit durch Trunkenheit §§ 7 u. 797 Mstg.	1 Monat Versch. Arrest.
18	Józef Stloukal	Ldst. Inf. 26 Ldst. Baon	"	Vergehen des Betruges.	4 Monate Arrest.

NICHTAMTLICHER TEIL.

21.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 22. Dezember 1915.

Eröffnung der Zweigniederlassung der k. k. priv. österreichisehen Kredit-Anssalt für Handel und Gewerbe mit dem Sitze in Lublin.

Der k. k. priv. österreichischen Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe wurde die Konzession zur Eröffnung einer Zweigniederlassung mit dem Sitze in Lublin erteilt. Sie ist hiernach befugt im gesammten k. u. k. Okkupationsgebiete Geschäfte nach den §§ IV, VI, VII, VIII, IX, X, XI ihrer Statuten zu betreiben und zwar:

1. (IV.) Rohprodukte und Waren sowohl für eigene, als für fremde Rechnung zu kaufen und zu verkaufen; jedoch dürten die für eigene Rechnung der Anstalt angekauften Rohprodukte und Waren, zum Einkaufspreise gerechnet, nie mehr als den sechsten Teil des jeweiligen eingezahlten Grundkapitals betragen.

2. (VI.) Alle Arten von Wertpapieren zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden oder gegen andere Werte zu vertauschen.

3. (VII.) Verzinsliche Vorschüsse zu geben auf Wertpapiere, Rohprodukte und Waren.

4. (VIII.) Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen und darüber auch durch Scheks verfügen zu lassen, ferner über eingelegte Beträge auf den Überbringer lautende, verzinsliche Scheine (Kassascheine), sowie Einlagsbücher, welche auf den Überbringer, oder auf Namen lauten und in letzterem Falle an den Überbringer zahlbar sein können, auszugeben.

Kassascheine dürfen nicht unter 100 Kronen ausgegeben werden. Ebenso hat die erste Einlage auf je ein Einlagsbuch mindestens den Betrag von 100 Kronen zu erreichen. Die Formularien der auszugebenden Kassascheine und Einlagsbücher sind der k. u. k. Militärverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Der Betrag der gegen Kassascheine und Einlagsbücher übernommenen Gelder darf zusammen den Betrag des jeweilig eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Derselbe ist einmonatlich zu veröffentlichen und dem k. u. k. Militär-General-Gouvernement auszuweisen.

5. (IX.) Edle Metalle, gemünzt und ungemünzt und Wertpapiere aller Art in Verwahrung zu nehmen und dagegen Depotscheine auszustellen.

6. (X.) Die Einkassierung und Auszahlung von Interessen und Dividenden sowie den Inkasso aller sonstigen Ausstände fur Rechnung Dritter zu besorgen.

7. (XI.) Bank- und Börsengeschäfte zu machen.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberst Ritter von ZAWADZKI m. p.